

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Bestattungs- und Friedhofreglement, Revision; 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement datiert vom 23. September 2004 muss aus folgenden Gründen überarbeitet werden:
 - Übergeordnete organisatorische und gesetzliche Rahmenbedingungen stimmen nicht mehr mit dem Reglement überein. So existieren die Bezirksämter nicht mehr oder die minimale Grabesruhe wurde von 25 auf 20 Jahre verkürzt.
 - In der praktischen Anwendung zeigen sich Lücken und unpräzise Passagen. Auch die Handhabung des Reglements ist zuweilen sperrig und für die Bevölkerung schwer verständlich. Das führt immer wieder zu Unklarheiten mit Angehörigen.
 - Das Verhältnis zum Tod, respektive zur Beisetzungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Darüber hinaus wohnen Angehörige immer häufiger nicht mehr in Lenzburg oder in der unmittelbaren Nähe.
 - Die Kostenübernahme von Kremationen für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner soll entfallen.
2. Reglemente werden vom Einwohnerrat erlassen, dies macht Anpassungen auf der operativen Ebene nur im Rahmen einer Reglementsrevision möglich. Um in Zukunft schneller auf Veränderungen zu reagieren, wird eine Aufteilung in ein verschlanktes Reglement und in eine Verordnung angestrebt, welche vom Stadtrat angepasst werden kann.

II. Erwägungen

1. Schon länger wurde im Zivilgesetzbuch (ZGB) die minimale Grabesruhe von 25 auf 20 Jahre verkürzt. Weil einerseits die Erdbestattungen deutlich abgenommen und zum andern die Aschen vieler Verstorbener im Gemeinschaftsgrab oder extern beigesetzt werden, sind die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Rosengarten ausreichend. Aber der Friedhof entwickelt sich weg von der Gedenkstätte, die von den Angehörigen während 25 Jahren immer wieder

aufgesucht wird, zu einem vordefinierten, würdevollen Platz für den Sarg oder die Urne. Der Unterhalt der individuellen Erd- und Urnenreihengräber ist kostenintensiv. Oft möchten die Angehörigen die Gräber schon vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nach Zivilgesetzbuch (ZGB) von 20 Jahren vorzeitig aufheben. Das Bedürfnis nach 25 Jahren Grabesruhe nimmt deutlich ab und viele Gemeinden haben bereits auf 20 Jahre umgestellt. Lenzburg soll hier gleichziehen und für neue Gräber die Grabesruhe ebenfalls auf 20 Jahre verkürzen.

2. Die Zahl der Urnenbeisetzungen, die nicht auf dem Friedhof Rosengarten erfolgen, nimmt zu. Etliche finden im privaten Raum statt oder die Asche wird im öffentlichen Raum ausgestreut. Sogar in Bestattungsverfügungen werden solche Beisetzungen gewünscht, nicht zuletzt, um Angehörige vom Grabunterhalt zu entlasten. Die Gesetzesgrundlagen lassen die Ausstreuerung der Asche zu, sofern der Grundstückseigentümer zustimmt. Auf eine Erwähnung im Reglement wurde bewusst verzichtet, weil die kantonale Bestattungsverordnung diesen Fall bereits regelt. Ferner ist die Durchsetzung einer vorgängigen Bewilligung in der Praxis kaum möglich und eine nachträgliche Untersuchung wäre, nicht zuletzt aus Pietätsgründen, schwierig.
3. Verstorbene Kinder bis 8 Jahre wurden bis anhin in separaten Kindergräbern beigesetzt. Diese sind meist irgendwo am Rand der Grabschilde oder gar des Friedhofs angesiedelt worden. Diese Ausgrenzung soll künftig nicht mehr sein. Auch Kinder sind vollwertige Mitglieder der Bevölkerung und darum sollen sie auch ihre letzte Ruhestätte bei den anderen Verstorbenen erhalten. Ihnen sollen, wie auf vielen anderen Friedhöfen auch, alle Grabarten (ausser der Grabstelle für Früh- und Totgeburten) offenstehen.
4. Die Ausformulierung von Bestimmungen über die Kostenübernahme aus dem Nachlass oder durch die Angehörigen musste angepasst werden. Damit werden einerseits die Angehörigen solidarisch auch bei Ausschlagung des Erbes in die Pflicht genommen und zum andern sollen pompöse Begräbnisse verhindert werden können, wenn dafür die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind.
5. Bisher übernahm die Stadt Lenzburg die Kremationskosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Praxis soll den zeitlichen Gegebenheiten angepasst werden. Mittlerweile hat sich die Kremation bestens etabliert und muss nicht mehr gefördert werden, welches der Grund für die frühere Kostenübernahme war. Beibehalten wird die Übernahme der Bestattungskosten auf dem Friedhof Rosengarten Lenzburg für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner.
6. Im Vorfeld von Gräberräumungen wurden, wenn möglich, Angehörige direkt darüber orientiert. Das Eruiieren und Aufspüren von möglichen Angehörigen nach mindestens 25 Jahren seit der Beisetzung ist äusserst zeitintensiv. Oft sind das bereits Personen der nächsten oder gar übernächsten Generation, die seither mehrmals umgezogen sind. Anstelle der persönlichen Orientierung, werden die Ankündigungen auf dem entsprechenden Grabfeld und im Bezirksanzeiger deutlich früher platziert.
7. Durch die Auslagerung in die Verordnung kann auf die Anhänge im Reglement, namentlich auf die Gestaltungsvorgaben von Grab und Grabmal, verzichtet werden.

III. Ausführung

1. In einer ersten Phase hat die Abteilung Stadtkanzlei & Einwohnerdienste, zuständig für die Organisation von Bestattungen, in Zusammenarbeit mit der für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung zuständigen Abteilung Immobilien, dem Werkhof und dem Friedhofgärtner das bisherige Reglement geprüft und aktualisiert. Dazu sind auch bestehende Reglemente und, sofern vorhanden, Verordnungen von vergleichbaren Gemeinden konsultiert worden. Alle Anpassungen wurden in einer Synopse aufgeführt.
2. Der Aufbau des bisherigen Reglements entspricht zwar den Gepflogenheiten, ist aber für den Laien in der Anwendung unübersichtlich. Das führte im Einzelfall immer wieder zu Klärungsbedarf mit Angehörigen. Eine Verordnung kann wesentlich benutzerfreundlicher gestaltet werden. So ist es möglich, Themen u.a. nach Grabarten einzeln zusammenzufassen oder Bereiche in Tabellenform gut lesbar darzustellen. Und schliesslich sind Anpassungen auf der operativen Ebene in einer Verordnung einfacher zu realisieren, wenn diese auf der Stufe des Stadtrats angesiedelt sind.
3. Aus diesen Gründen schlägt die Arbeitsgruppe vor, das Bestattungs- und Friedhofreglement, das weiterhin in der Kompetenz des Einwohnerrats bleibt, auf die strategischen und somit eher langfristigen Grundlagen zu reduzieren und dem Stadtrat die Kompetenz zur Einführung einer Verordnung zu erteilen. Diese Verordnung regelt die operativen Details wie Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung, Kosten von Bestattungen oder Vorgaben für Grabmale.
4. Das Reglement wird massiv schlanker, weil viele Artikel und Absätze entfallen. Deshalb drängt sich auch eine Neunummerierung auf.
5. Die Verordnung wird nach Beispielen von Baden und Rheinfelden als leicht verständliche Broschüre gestaltet, hat aber inhaltlich durchaus rechtlichen Charakter. Ziel: Die Verordnung kann als Ganzes oder in Auszügen, die sich auf eine bestimmte Grabart beziehen, an Angehörige oder Interessierte abgegeben werden.
6. Alle Verschiebungen aus dem Reglement in die Verordnung wurden in einer Synopse erfasst.
7. Der Verzicht auf die Übernahme der Kremationskosten schlägt sich im Budget mit einer Aufwandminderung von jährlich CHF 60'000 nieder.
8. Die Vereinfachung der Ankündigung einer Grabräumung spart Ressourcen in der Verwaltung von fünf bis sechs Arbeitstagen pro Grabräumung.

IV. Weiteres Vorgehen

Sofern der Einwohnerrat dem neuen Reglement zustimmt, erlässt der Stadtrat ebenfalls auf den 1. Januar 2024 die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Damit tritt beides am 1. Januar 2024 in Kraft.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge dem revidierten Bestattungs- und Friedhofreglement zustimmen und die Einführung einer Verordnung zu diesem Reglement durch den Stadtrat bewilligen.

Lenzburg, 12. Juli 2023

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann


Daniel Mosimann

Die Vizestadtschreiberin


Beatrice Räber

Beilage

- Revidiertes Bestattungs- und Friedhofreglement
- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. September 2004
- Synopse zum Bestattungs- und Friedhofreglement
- Entwurf Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Versanddatum
18. August 2023

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 14. September 2023

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (Stand 01. Januar 2017) (SAR 371.112) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit

Zweck

§ 1

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen und ihrer Einrichtungen.

Zuständigkeit

§ 2

Stadtrat

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Stadt Lenzburg und untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

Stadtverwaltung

² Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung und delegiert Entscheidungsbefugnisse an die Stadtverwaltung.

Betrieb, Unterhalt, Verwaltung

§ 3

¹ Betrieb, Unterhalt und Verwaltung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Friedhofplanung (u.a. Belegungsplan)
 - Unterhalt des Friedhofs
 - Zuweisung der Grabstelle
 - Führung des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplans
 - Bewilligung der Grabmäler
-
- Organisation und Durchführung der Beisetzung
 - Herrichten des Grabs
 - Grabunterhalt, soweit nicht Dritte dafür besorgt sind
 - Organisation von Grabräumungen

**Übertragung von
Aufgaben an Dritte**

² Der Stadtrat kann Aufgaben im Zusammenhang mit Planung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs Dritten übertragen.

II. Bestattung**Anordnungen zu
Tod und Bestattung**

§ 4

¹ Die Art der Bestattung richtet sich nach der von Verstorbenen zu Lebzeiten getroffenen Anordnung. Der Stadtverwaltung können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalls der Stadtverwaltung mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.

³ In folgenden Fällen kann die Stadtverwaltung eine Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab anordnen:

- wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde
- wenn sich die Angehörigen nicht einigen können
- wenn innert nützlicher Frist keine Angehörigen erreichbar sind
- bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person

Meldepflicht

§ 5

¹ Jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Lenzburg ist der Stadtverwaltung umgehend zu melden.

² Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies der Stadtverwaltung bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

**Einsargung, Trans-
port, Aufbahrung**

§ 6

¹ Die Stadtverwaltung ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.

² Der Stadtrat regelt die Benützung des Aufbahrungsraums auf dem Friedhof und die entsprechenden Gebühren in der Verordnung.

Kremation

§ 7

Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

Anspruch auf Be- stattung in Lenz- burg

§ 8

¹ Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Rosengarten haben:

- a. Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes Hauptwohnsitz in der Stadt Lenzburg hatten
- b. Auf Gesuch und mit Bewilligung der Stadtverwaltung und gegen Verrechnung:
 1. ehemalige, mit der Stadt Lenzburg eng verbundene Einwohnerinnen und Einwohner
 2. auswärtige Personen, die sich in besonders herausragender Art um die Stadt verdient gemacht haben
 3. auswärtige Personen, die nicht unter 1. oder 2. fallen, jedoch ausschliesslich als Urnenbeisetzung:
 - im Gemeinschaftsgrab
 - in einem bestehenden Reihengrab, sofern die nächsten Angehörigen der vorbestatteten Personen zustimmen

² Gesuche um Beisetzung von Verstorbenen gemäss Absatz 1 lit. b. sind an die Stadtverwaltung Lenzburg zu richten.

Art der Bestattung

§ 9

¹ Die Stadtverwaltung regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus, wobei auf die religiösen Bedürfnisse soweit möglich Rücksicht genommen wird.

² Weiteres regelt der Stadtrat in der Verordnung.

III. Friedhof

Würde des Friedhofs § 10

Der Friedhof Rosengarten ist eine Stätte der Ruhe, Besinnung und stillen Erholung. Er soll aber auch ein Platz für Begegnungen sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Besondere Rücksicht ist auf Beisetzungszeremonien und Trauernde zu nehmen.

Gräberverzeichnis § 11

Im Gräberverzeichnis werden die Namen der Bestatteten, der Standort des Grabes und die Beisetzungsdaten festgehalten.

IV. Gräber

A. Grabarten

Grabarten § 12

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

- Erdreihengrab für die Erdbestattung
- Urnenreihengrab für die Urnenbestattung
- Urnenplattengrab für die Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von zersetzbaren Urnen
- Unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten

² Für die Bestattung von Kindern stehen mit Ausnahme der Grabstelle für Früh- und Totgeburten alle Grabarten offen.

³ Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Beisetzung von einer oder mehreren Urnen auch im Grab einer früher verstorbenen Person erfolgen, sofern die Angehörigen der vorbestatteten Personen zustimmen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes werden keine Urnen mehr beigesetzt.

Wahl der Grabart § 13

¹ Die Wahl der Grabart ist frei.

² Die gewünschte Grabart kann der Stadtverwaltung zu Lebzeiten mitgeteilt werden (vgl. § 4).

Lage des Grabes § 14

Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt, welcher von der Stadtverwaltung erstellt wird.

B. Herrichtung des Grabes**Herrichtung, Veränderungsverbot** § 15

¹ Die Herrichtung des Grabes ist Aufgabe der mit dem Unterhalt und dem Betrieb des Friedhofs betrauten Dienststelle bzw. Unternehmung. Zur Herrichtung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht individuelle Bepflanzung der Gräber, das Anbringen von Trittplatten zwischen den Gräbern usw.

² Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden.

V. Grabmäler**Vorläufiges Grabzeichen** § 16

Jede Grabstelle wird vor der Bestattung und gegen Verrechnung mit einem von der Stadt Lenzburg gelieferten, einheitlichen vorläufigen Grabzeichen (Holzkreuz oder Namenstafel) versehen.

Kennzeichnung mit Grabmal § 17

Grabmäler sind auf jedem Erd- und Urnenreihengrab obligatorisch. Der Stadtrat legt in der Verordnung die Vorgaben fest.

Unterhaltungspflicht § 18

¹ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instand zu stellen und zu sichern.

² Die Stadtverwaltung kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber**Grabesruhe** § 19

¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.

² Frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden. Die Stadtverwaltung bezeichnet jeweils den abzuräumenden Friedhofsbereich, wobei auch beim jüngsten aufzuhebenden Grab die Ruhefrist einzuhalten ist.

³ Der Stadtrat legt in der Verordnung Ankündigung und Durchführung der Grabräumung fest.

**Exhumierung, Um-
bettung, vorzeitige
Aufhebung von Grä-
bern** § 20

¹ Bei Erdbestattungen kann der Stadtrat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des vom Kanton beauftragten Dritten eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen, eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist und die angrenzenden Gräber nicht tangiert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Stadtverwaltung zuständig.

³ Die vorzeitige Aufhebung eines Grabes ist nur mit Bewilligung der Stadtverwaltung und gegen Kostenübernahme durch die Angehörigen für Räumung und den jährlichen Unterhalt bis zur offiziellen Aufhebung des gesamten Grabfeldes möglich. Damit das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, ist das Grabmal am Ort zu belassen und die Grabstelle ist weiterhin mindestens mit Immergrün zu bepflanzen.

VII. Leistungen der Stadt Lenzburg, Gebühren

**Bestattungsgebüh-
ren** § 21

Der Stadtrat legt die Tarife für die Grabplätze, die Bereitstellung der Gräber und die diversen Dienstleistungen für die Grabausstattung (Kreuze, Beschriftung, etc.), die Grabpflege sowie die Benützung der Infrastruktur auf dem Friedhof Rosengarten fest. Es dürfen maximal die kostendeckenden Gebühren von den Angehörigen erhoben werden.

**Zu Lasten der Erben
gehende Kosten** § 22

¹ Die nach diesem Reglement und der zugehörigen Verordnung nicht von der Stadt Lenzburg übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Mittellosigkeit

² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Stadt Lenzburg. Es sind dies die Kosten für die Einsargung in einen schlichten Kremations sarcophag, die Kremation und eine einfache Urne, die notwendigen Transporte sowie eine stille Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Haftung der Stadt
Lenzburg** § 23

¹ Die Stadt Lenzburg haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

Haftung beim Setzen von Grabmälern § 24

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

Übertretungen, Verwaltungszwang § 25

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Rechtsmittel § 26

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung der Stadtverwaltung nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Verfügungen des Stadtrats kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Übergangsbestimmungen § 27

Bestehende Gräber, für die bei der Beisetzung noch die frühere Grabesruhe von 25 Jahren galt, werden erst nach Ablauf von 25 Jahren aufgehoben.

Inkrafttreten § 28

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. September 2004.

Lenzburg, 14. September 2023

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident:
Remo Keller

Die Protokollführerin:
Beatrice Räber

Rechtskraftbescheinigung:

Das vom Einwohnerrat am 14. September 2023 beschlossene Bestattungs- und Friedhofreglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am **X. XXXX 2023** in Rechtskraft erwachsen.

STADTKANZLEI LENZBURG
Die Vizestadtschreiberin:

Beatrice Räber

Synopse: Bestattungs- und Friedhofsreglement

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2023 gegenüber der geltenden Fassung vom 23. September 2004 sind unterstrichen.]

Beschlossene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg beschliesst gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (SAR 371.111) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:	Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg <u>erlässt</u> gestützt auf § 3 der <u>die</u> Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 (SAR 371.111) <u>11. November 2009 (Stand 01. Januar 2017) (SAR 371.112)</u> folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:	<i>Die aktuellen Rechtsgrundlagen für das Erlassen eines Bestattungs- und Friedhofsreglements werden aufgeführt. Auf die explizite Aufführung einzelner Artikel daraus wird verzichtet.</i>
I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit	I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten	...
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen und ihrer Einrichtungen. Es regelt insbesondere die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabsteinen, die Grabbepflanzung sowie die zu erhebenden Gebühren.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen und ihrer Einrichtungen. Es regelt insbesondere die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabsteinen, die Grabbepflanzung sowie die zu erhebenden Gebühren.</p>	<i>Details werden in die neue Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement ausgelagert.</i>
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Gemeinderat</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Gemeinderat <u>Stadtrat</u></p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der <u>Stadt Lenzburg</u>. Es untersteht der Aufsicht des <u>Stadtrats</u>.</p>	<i>Die Bezeichnungen Stadtrat, Stadt Lenzburg, etc. anstelle von Gemeinderat, Einwohnergemeinde, etc. werden konsequent im gesamten Reglement angewendet.</i>
<p>² Bestattungsamt</p>	<p>² <u>Bestattungsamt Stadtverwaltung</u></p>	<i>Grundlage für Verordnung</i>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>Zuständig für das Bestattungswesen ist das Bestattungsamt. Ihm obliegen insbesondere die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen und die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern bzw. Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen. Es führt die Bestattungskontrolle.</p>	<p>Zuständig für das Bestattungswesen ist das Bestattungsamt. Ihm obliegen insbesondere die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen und die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern bzw. Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen. Es führt die Bestattungskontrolle.</p> <p><u>Der Stadtrat regelt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung und delegiert Entscheidungsbefugnisse an die Stadtverwaltung.</u></p>	
<p>³ <i>Stadtbauamt (Friedhofsverwaltung)</i></p> <p>Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Friedhofs sind Sache des Stadtbauamtes.</p>	<p>³ <i>Stadtbauamt (Friedhofsverwaltung)</i></p> <p>Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Friedhofs sind Sache des Stadtbauamtes.</p>	<p><i>wird neu in der Verordnung geregelt</i></p>
<p>⁴ <i>Übertragung von Aufgaben an Dritte</i></p> <p>Der Gemeinderat kann im Absatz 3 erwähnte Aufgaben Dritten übertragen.</p>	<p>⁴ <i>Übertragung von Aufgaben an Dritte</i></p> <p>Der Gemeinderat kann im Absatz 3 erwähnte Aufgaben Dritten übertragen.</p>	<p><i>in § 3 Abs. 2 verschoben</i></p>
<p><i>§ 3 Betrieb, Unterhalt, Verwaltung</i></p> <p>¹ Betrieb, Unterhalt und Verwaltung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhofplanung (u.a. Belegungsplan) b) Unterhalt des Friedhofs c) Zuweisung der Grabstelle d) Führung des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanes e) Bewilligung der Grabmäler 	<p><i>§ 3 Betrieb, Unterhalt, Verwaltung</i></p> <p>¹ Betrieb, Unterhalt und Verwaltung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Friedhofplanung (u.a. Belegungsplan) b. Unterhalt des Friedhofs c. Zuweisung der Grabstelle d. Führung des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplans e. Bewilligung der Grabmäler 	

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
f) Organisation und Durchführung der Beisetzung g) Herrichten des Grabes h) Grabunterhalt, soweit nicht Dritte dafür besorgt sind.	f. Organisation und Durchführung der Beisetzung g. Herrichten des Grabes h. Grabunterhalt, soweit nicht Dritte dafür besorgt sind i. <u>Organisation von Grabräumungen</u>	<i>Pkt. i. wurde ergänzt</i>
...	<u>² Übertragung von Aufgaben an Dritte</u> Der Stadtrat kann Aufgaben im Zusammenhang mit Planung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs Dritten übertragen.	<i>aus § 2 Abs. 4 hierher verschoben</i>
II. Bestattungen	II. Bestattungen	<i>Singular</i>
<u>§ 4 Anordnungen zu Tod und Bestattung</u> ¹ Die Art der Bestattung richtet sich nach der von Verstorbenen zu Lebzeiten getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.	<u>§ 4 Anordnungen zu Tod und Bestattung</u> ¹ Die Art der Bestattung richtet sich nach der von Verstorbenen zu Lebzeiten getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt <u>Der Stadtverwaltung</u> können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.	<i>zeitgemässe Formulierung</i>
² Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird.	² Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt der Stadtverwaltung mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung <u>Kremation</u> gewünscht wird.	<i>zeitgemässe Formulierung</i> <i>Der Begriff "Feuerbestattung" wird überall durch "Kremation" ersetzt.</i>
³ Verstorbene ohne Angehörige werden bei Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert, und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.	³ Verstorbene ohne Angehörige werden bei Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert, und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. <u>In folgenden Fällen kann die Stadtverwaltung eine Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab anordnen:</u>	<i>Der Absatz soll der Praxis angepasst werden. So hat z.B. niemand keine Angehörigen. Sie können schlimmstenfalls nur nicht zeitnah kontaktiert werden. Auch Fälle von Mittello-sigkeit sollen hier geregelt werden, damit</i>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	<p>a. <u>wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde</u></p> <p>b. <u>wenn sich die Angehörigen nicht einigen können</u></p> <p>c. <u>wenn innert nützlicher Frist keine Angehörigen erreichbar sind</u></p> <p>d. <u>bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person</u></p>	<p><i>keine pompösen Bestattungen auf Kosten der Allgemeinheit erwirkt werden können.</i></p>
<p>⁴ Bestattungen von Tot- und Frühgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.</p>	<p>⁴ Bestattungen von Tot- und Frühgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.</p>	<p>wird aufgehoben, siehe § 12 Absatz 2</p>
<p>§ 5 <i>Meldepflicht</i></p> <p>Jeder Todesfall von Einwohnern der Stadt Lenzburg ist dem Bestattungsamt umgehend zu melden.</p>	<p>§ 5 <i>Meldepflicht</i></p> <p>¹ Jeder Todesfall von <u>Einwohnerinnen und</u> Einwohnern der Stadt Lenzburg ist dem Bestattungsamt <u>der Stadtverwaltung</u> umgehend zu melden.</p>	<p><i>Zeitgemässe Formulierung</i></p>
<p>...</p>	<p>² Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Bestattungsamt <u>der Stadtverwaltung</u> bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.</p>	<p><i>aus § 8 hierher verschoben und zeitgemässe Formulierung</i></p>
<p>§ 6 <i>Einsargung, Transport, Aufbahrung</i></p> <p>¹ Das Bestattungsamt ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.</p>	<p>§ 6 <i>Einsargung, Transport, Aufbahrung</i></p> <p>¹ Das Bestattungsamt <u>Die Stadtverwaltung</u> ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.</p>	<p><i>zeitgemässe Formulierung</i></p>
<p>² Eine Aufbahrung im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.</p>	<p>² Eine Aufbahrung im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.</p>	<p><i>ist neu in der Verordnung geregelt</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	² Der Stadtrat regelt die Benützung des Aufbahrungsraums auf dem Friedhof und die entsprechenden Gebühren in der Verordnung.	
³ Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann bei der zuständigen Stelle ein Schlüssel abgeholt werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.	³ Der Aufbahrungsraum steht in der Regel für alle offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. In diesem Fall kann bei der zuständigen Stelle ein Schlüssel abgeholt werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.	<i>ist neu in der Verordnung geregelt</i>
<p>§ 7 Feuerbestattung</p> <p>Die für eine Feuerbestattung notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.</p>	<p>§ 7 <u>Kremation</u> Feuerbestattung</p> <p>Die für eine <u>Kremation</u> Feuerbestattung notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt die Stadtverwaltung in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.</p>	<i>Zeitgemässe Formulierung</i>
<p>§ 8 Anspruch auf Bestattung in Lenzburg</p> <p>¹ Im Friedhof Rosengarten werden bestattet bzw. wird die Urne oder die Asche beigesetzt:</p> <p>a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg;</p> <p>b) auswärtige Personen mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab; • bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber; <p>c) ehemaligen, mit der Stadt Lenzburg eng verbundenen Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Erd- und Urnenbestattung in Reihen- und Plattengräbern bewilligt werden, sofern dies die Belegungsverhältnisse erlauben.</p>	<p>§ 8 Anspruch auf Bestattung in Lenzburg</p> <p>¹ Im Friedhof Rosengarten werden bestattet bzw. wird die Urne oder die Asche beigesetzt:</p> <p>a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg;</p> <p>b) auswärtige Personen mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab; • bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber; <p>c) ehemaligen, mit der Stadt Lenzburg eng verbundenen Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Erd- und Urnenbestattung in Reihen- und Plattengräbern</p>	

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	<p>bewilligt werden, sofern dies die Belegungsverhältnisse erlauben.</p> <p><u>1 Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Rosengarten haben:</u></p> <p>a. <u>Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes Hauptwohnsitz in der Stadt Lenzburg hatten</u></p> <p>b. <u>auf Gesuch und mit Bewilligung der Stadtverwaltung und gegen Verrechnung:</u></p> <p>1. <u>ehemalige, mit der Stadt Lenzburg eng verbundene Einwohnerinnen und Einwohner</u></p> <p>2. <u>auswärtige Personen, die sich in besonders herausragender Art um die Stadt verdient gemacht haben</u></p> <p>3. <u>auswärtige Personen, die nicht unter 1. oder 2. fallen, jedoch ausschliesslich als Urnenbeisetzung:</u></p> <p>- <u>im Gemeinschaftsgrab</u></p> <p>- <u>in einem bestehenden Reihengrab, sofern die nächsten Angehörigen der vorbestatteten Personen zustimmen</u></p>	<p>zu a): Nebenwohnsitz, z.B. in einem Altersheim berechtigt nicht zur Bestattung in Lenzburg.</p> <p>zu b): Die Stadtverwaltung benötigt eine Handhabung, um die zahlreichen von Auswärtigen gestellten Wünsche zur Bestattung in Lenzburg verlässlich handhaben zu können. Die vom Stadtrat erlassene und bisher verwendete Auslegungshilfe hat sich sehr bewährt. Diese wird in die Verordnung eingefügt.</p>
...	<p><u>2 Gesuche um Beisetzung von Personen gemäss Absatz 1 lit. b. sind an die Stadtverwaltung Lenzburg zu richten.</u></p>	<p><i>Regelt die Zuständigkeiten und Kostenpflicht bei Auswärtigen</i></p>
<p>² Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.</p>	<p>² Soll die Bestattung auswärts erfolgen, ist dies dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.</p>	<p><i>ist neu im § 5 Absatz 2</i></p>
<p>§ 9 Art der Bestattung</p> <p>¹ Das Bestattungsamt regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus.</p>	<p>§ 9 Art der Bestattung</p> <p>¹ Das Bestattungsamt Die Stadtverwaltung regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den</p>	<p><i>zeitgemässe Formulierung</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	Bestattungsmodus, wobei auf die religiösen Bedürfnisse soweit möglich Rücksicht genommen wird.	
² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.	² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.	ist neu in Absatz 1 eingebunden
³ Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis.	^{2,3} Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Bestattungsamt für ein schickliches Begräbnis. Weiteres regelt der Stadtrat in der Verordnung.	Der Begriff 'schickliches Begräbnis' ist veraltet.
§ 10 Bestattungstermin ¹ Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest.	§ 10 Bestattungstermin ¹ Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest	neu in der Verordnung
² An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Ab dankungen und Beisetzungen statt.	² An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Ab dankungen und Beisetzungen statt.	neu in der Verordnung
III. Friedhof	III. Friedhof	...
§ 11 Würde des Friedhofs ¹ Der Friedhof Rosengarten ist eine Stätte der Ruhe, Be sinnung und stillen Erholung. Besucherinnen und Besu cher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	§ 10 11 Würde des Friedhofs ¹ Der Friedhof Rosengarten ist eine Stätte der Ruhe, Be sinnung und stillen Erholung. <u>Er soll aber auch ein Platz für Begegnungen sein.</u> Besucherinnen und Besucher ha ben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. <u>Besondere Rücksicht ist auf Beisetzungszeremonien und Trauernde zu nehmen.</u>	neue Nummerierung Der Friedhof ist eine offene Anlage, obwohl der Begriff von 'Einfriedung' abstammt. Er soll im würdigen Rahmen auch lebendig sein - ein Kontrapunkt zum Tod.
² Untersagt sind insbesondere das Befahren mit Fahrzeu gen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und In validenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.	² Untersagt sind insbesondere das Befahren mit Fahrzeu gen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und In validenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.	entfällt

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
		<p><i>Ein Fahrverbot müsste mit einer entsprechenden Signalisation erwirkt werden, nicht mit dem Reglement.</i></p> <p><i>Das Mitführen von Hunden ist im Polizeireglement geregelt.</i></p>
<p>§ 12 <i>Gräberverzeichnis</i></p> <p>Im Gräberverzeichnis werden die Namen der Bestatteten, der Standort des Grabes und die Beisetzungsdaten festgehalten.</p>	<p>§ <u>11</u> 12 <i>Gräberverzeichnis</i></p> <p>Im Gräberverzeichnis werden die Namen der Bestatteten, der Standort des Grabes und die Beisetzungsdaten festgehalten.</p>	<p><i>neue Nummerierung</i></p>
<p>IV. Gräber</p>	<p>IV. Gräber</p>	<p>...</p>
<p>A. Grabarten</p>	<p>A. Grabarten</p>	<p>...</p>
<p>§ 13 <i>Grabarten</i></p> <p>¹ Es bestehen folgende Grabarten:</p> <p>a) Reihengrab für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren</p> <p>b) Reihengrab für die Urnenbestattung</p> <p>c) Urnenplattengrab (vgl. § 20)</p> <p>d) Gemeinschaftsgrab, für die Beisetzung der Asche (vgl. § 21)</p> <p>e) Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bis 8 Jahre</p> <p>f) unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten</p>	<p>§ <u>12</u> 13 <i>Grabarten</i></p> <p>¹ Es bestehen folgende Grabarten:</p> <p>a. <u>Erdreihengrab</u> für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren</p> <p>b. <u>Urnenreihengrab</u> für die Urnenbestattung</p> <p>c. Urnenplattengrab <u>für die Urnenbestattung</u> (vgl. § 20)</p> <p>d. Gemeinschaftsgrab <u>für die Beisetzung von zersetzbaren Urnen, für die Beisetzung der Asche</u> (vgl. § 21)</p> <p>e. Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bis 8 Jahre</p> <p>e. unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten</p>	<p><i>neue Nummerierung</i></p> <p><i>In der Praxis werden im Gemeinschaftsgrab schon lange nur noch Urnen aus sich zersetzenden Materialien (Holzurne) verwendet. Auf das Ausschütten der Asche wird aus Pietätsgründen generell verzichtet.</i></p> <p><i>Auf die Ausgrenzung von Gräbern für Kinder unter 8 Jahren soll verzichtet werden. Sie gehören auch zur Gesellschaft und folglich sollen ihnen die gleichen Grabarten zur Verfügung stehen.</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
...	² Für die Bestattung von Kindern stehen mit Ausnahme der Grabstelle für Früh- und Totgeburten alle Grabarten offen.	<i>dito</i> <i>Für die bisherigen Kindergräber gilt selbstredend der Bestandsschutz.</i>
² Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Beisetzung von einer oder mehreren Urnen auch im Grab einer früher verstorbenen Person erfolgen.	³² Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Beisetzung von einer oder mehreren Urnen auch im Grab einer früher verstorbenen Person erfolgen, <u>sofern die Angehörigen der vorbestatteten Personen zustimmen.</u> Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. <u>Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes werden keine Urnen mehr beigesetzt.</u>	<i>neu wird das Einverständnis der Angehörigen vorausgesetzt.</i> <i>Der alte Absatz 3 wird in diesen neuen Absatz 3 integriert.</i> <i>Zur Wahrung einer angemessenen Totenruhe wird den Angehörigen empfohlen, die nachträgliche Urnenbeisetzung für wenigstens fünf Jahre sicherzustellen.</i>
³ Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.	³ Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.	<i>wurde in den neuen Absatz 3 integriert</i>
⁴ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes kann die Urne in einem andern Einzelgrab oder die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt die auftraggebende Person.	⁴ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes kann die Urne in einem andern Einzelgrab oder die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt die auftraggebende Person.	<i>neu in der Verordnung geregelt</i>
<i>Abmessung der Gräber</i> ⁵ Die Abmessung der Gräber richtet sich nach dem genehmigten Belegungsplan (vgl. Anhang 1 und Detailzeichnungen im Anhang 2, Tafel 5, 11, 15 und 17): Reihengrab Erdbestattung 180 x 95 cm	<i>Abmessung der Gräber</i> ⁵ Die Abmessung der Gräber richtet sich nach dem genehmigten Belegungsplan (vgl. Anhang 1 und Detailzeichnungen im Anhang 2, Tafel 5, 11, 15 und 17): Reihengrab Erdbestattung 180 x 95 cm	<i>neu in der Verordnung geregelt</i>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004		Entwurf 2023	Bemerkungen
Reihengrab Urnenbestattung	135 x 95 cm	Reihengrab Urnenbestattung 135 x 95 cm	
Kindergrab	135 x 95 cm	Kindergrab 135 x 95 cm	
Urnenplattengrab	135 x 95 cm	Urnenplattengrab 135 x 95 cm	
§ 14 <i>Wahl der Grabart</i> 1 Die Wahl der Grabart ist frei.		§ 13 14 <i>Wahl der Grabart</i> 1 Die Wahl der Grabart ist frei.	<i>neue Nummerierung</i>
2 Die gewünschte Grabart kann dem Bestattungsamt zu Lebzeiten mitgeteilt werden (vgl. § 4).		2 Die gewünschte Grabart kann dem Bestattungsamt der Stadtverwaltung zu Lebzeiten mitgeteilt werden (vgl. § 4).	<i>zeitgemässe Formulierung</i>
§ 15 <i>Lage des Grabes</i> 1 Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt.		§ 14 15 <i>Lage des Grabes</i> 4 Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt, <u>welcher von der Stadtverwaltung erstellt wird.</u>	<i>neue Nummerierung</i>
2 Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.		2 Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.	<i>ersatzlos gestrichen, die Stadtverwaltung ordnet die Reihenfolge sowieso an.</i>
B. Herrichtung des Grabes		B. Herrichtung des Grabes	...
§ 16 <i>Herrichtung</i> 1 Die Herrichtung des Grabes ist Aufgabe der mit Unterhalt und Betrieb des Friedhofs betrauten Dienststelle bzw. Unternehmung. Zur Herrichtung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung, das Anbringen von Trittplatten zwischen den Gräbern usw. (vgl. Anhang 2).		§ 15 16 <i>Herrichtung</i> 1 Die Herrichtung des Grabes ist Aufgabe der mit Unterhalt und Betrieb des Friedhofs betrauten Dienststelle bzw. Unternehmung. Zur Herrichtung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht <u>individuelle Bepflanzung der Gräber</u> Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung, das Anbringen von Trittplatten zwischen den Gräbern usw. (vgl. Anhang 2).	<i>Der Verweis auf den Anhang ist mit der neuen Verordnung zu diesem Reglement obsolet.</i>
<i>Veränderungsverbot</i>		<i>Veränderungsverbot</i>	...

Beschlossene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>² Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden.</p>	<p>² Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden.</p>	
<p>C. Individuelle Bepflanzung der Reihengräber</p>	<p>C. Individuelle Bepflanzung der Reihengräber</p>	<p><i>ist neu in der Verordnung geregelt (Teil III. Grabbepflanzung und Unterhalt der Gräber)</i></p>
<p>§ 17 <i>Beginn der individuellen Bepflanzung</i></p> <p>¹ Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss § 16 hergerichtet worden ist.</p>	<p>§ 17 <i>Beginn der individuellen Bepflanzung</i></p> <p>¹ Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss § 16 hergerichtet worden ist.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>§ 18 <i>Gestaltung der individuellen Bepflanzung</i></p> <p>¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche (vgl. Anhang 2) ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Es wird empfohlen, das Grab mit der für den Friedhof Rosengarten traditionellen Hochstamm-Rose zu schmücken.</p>	<p>§ 18 <i>Gestaltung der individuellen Bepflanzung</i></p> <p>¹ Die Bepflanzung der freien Grabfläche (vgl. Anhang 2) ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Es wird empfohlen, das Grab mit der für den Friedhof Rosengarten traditionellen Hochstamm-Rose zu schmücken.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>² Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Grabschmuck kann von der mit dem Friedhofunterhalt betrauten Stelle entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.</p>	<p>² Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Grabschmuck kann von der mit dem Friedhofunterhalt betrauten Stelle entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>³ Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Kies, Bruchsteinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet.</p>	<p>³ Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Kies, Bruchsteinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>§ 19 Pflege der Gräber</p> <p>¹ Bei Individualgräbern sind die Erben verpflichtet, das Grab im Sinne dieses Reglementes zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.</p>	<p>§ 19 Pflege der Gräber</p> <p>¹ Bei Individualgräbern sind die Erben verpflichtet, das Grab im Sinne dieses Reglementes zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>² Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Erben mit Immergrün bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.</p>	<p>² Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Erben mit Immergrün bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>³ Die pflanzliche Einfassung der Grabreihen wird durch die Stadt erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.</p>	<p>³ Die pflanzliche Einfassung der Grabreihen wird durch die Stadt erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>⁴ Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen.</p>	<p>⁴ Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>⁵ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Erben diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die mit dem Friedhofunterhalt betraute Stelle ausgeführt.</p>	<p>⁵ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Erben diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die mit dem Friedhofunterhalt betraute Stelle ausgeführt.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>D. Urnenplattengrab</p>	<p>D. Urnenplattengrab</p>	<p><i>ist neu in der Verordnung geregelt (Teil II. Detailangaben zu den Gräbern)</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>§ 20 Urnenplattengrab</p> <p>¹ Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von Grün umgeben ist. Die Platte enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Für die Lieferung der Platte sowie Anlage und Unterhalt des umgebenden Grüns wird eine Gebühr erhoben (vgl. § 35 Abs. 1 lit. d). Die Beschriftung wird auf Kosten der Erben angebracht.</p>	<p>§ 20 Urnenplattengrab</p> <p>¹ Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von Grün umgeben ist. Die Platte enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Für die Lieferung der Platte sowie Anlage und Unterhalt des umgebenden Grüns wird eine Gebühr erhoben (vgl. § 35 Abs. 1 lit. d). Die Beschriftung wird auf Kosten der Erben angebracht.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>² Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.</p>	<p>² Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>E. Gemeinschaftsgrab</p>	<p>E. Gemeinschaftsgrab</p>	<p><i>ist neu in der Verordnung geregelt (Teil II. Detailangaben zu den Gräbern))</i></p>
<p>§ 21 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung der Asche (ohne Urne). Am Beisetzungsort der Asche gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung an der im Belegungsplan bestimmten Stelle ist möglich und geht zu Lasten der Erben.</p>	<p>§ 21 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung der Asche (ohne Urne). Am Beisetzungsort der Asche gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung an der im Belegungsplan bestimmten Stelle ist möglich und geht zu Lasten der Erben.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>² Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung der Asche während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.</p>	<p>² Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung der Asche während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>³ In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort der Asche niedergelegt werden.</p>	<p>³ In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort der Asche niedergelegt werden.</p>	<p>neu in der Verordnung</p>
<p>V. Grabmäler</p>	<p>V. Grabmäler</p>	<p>...</p>
<p>§ 22 <i>Vorläufiges Grabzeichen</i></p> <p>Anlässlich der Bestattung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber entweder mit dem offiziellen Grabkreuz oder mit einer offiziellen Schrifttafel versehen. Das Kreuz bzw. die Schrifttafel trägt die Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmals.</p>	<p>§ 16 <u>22</u> <i>Vorläufiges Grabzeichen</i></p> <p>Anlässlich der Bestattung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber entweder mit dem offiziellen Grabkreuz oder mit einer offiziellen Schrifttafel versehen. Das Kreuz bzw. die Schrifttafel trägt die Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmals.</p> <p><u>Jede Grabstelle wird vor der Bestattung und gegen Verrechnung mit einem von der Stadt Lenzburg gelieferten, einheitlichen vorläufigen Grabzeichen (Holzkreuz oder Namenstafel) versehen.</u></p>	<p>angepasste Nummerierung</p> <p>Die vorläufige Bezeichnung der Grabstelle ist notwendig. So wissen u.a. Dritte (z.B. Floristen), wohin sie Blumenschmuck liefern können.</p>
<p>...</p>	<p>§ 17 <u>Kennzeichnung mit Grabmal</u></p> <p><u>Grabmäler sind auf jedem Erd- und Urnenreihengrab obligatorisch. Der Stadtrat legt in der Verordnung die Vorgaben fest.</u></p>	<p>neuer Artikel</p> <p>regelt die Vorgabe, dass ein Grabmal gesetzt werden muss</p>
<p>§ 23 <i>Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler</i></p> <p>¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll schlicht und handwerklich gut bearbeitet</p>	<p>§ 23 <i>Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler</i></p> <p>¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll schlicht und handwerklich gut bearbeitet</p>	<p>neu in der Verordnung</p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.	sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.	
² Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	² Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	neu in der Verordnung
§ 24 <i>Bewilligungspflicht</i> ¹ Für das Ändern oder Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.	§ 24 <i>Bewilligungspflicht</i> ¹ Für das Ändern oder Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.	neu in der Verordnung
² Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Materials und der Art der Bearbeitung sowie der Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen.	² Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Materials und der Art der Bearbeitung sowie der Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen.	neu in der Verordnung
³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Friedhofverwaltung kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Erben entfernen lassen.	³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Friedhofverwaltung kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Erben entfernen lassen.	neu in der Verordnung
§ 25 <i>Aufstellen der Grabmäler</i> ¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt	§ 25 <i>Aufstellen der Grabmäler</i> ¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt	neu in der Verordnung

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
werden. An Samstagen und am Vortag von Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.	werden. An Samstagen und am Vortag von Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.	
² Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gesetzt werden.	² Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gesetzt werden	<i>neu in der Verordnung</i>
³ Die Grabmäler sind entsprechend den Instruktionen der Friedhofverwaltung zu setzen. An Ort gegossene Betonfundamente sind nicht zulässig.	³ Die Grabmäler sind entsprechend den Instruktionen der Friedhofverwaltung zu setzen. An Ort gegossene Betonfundamente sind nicht zulässig.	<i>neu in der Verordnung</i>
<p>§ 26 <i>Abmessungen</i></p> <p>¹ Die maximal zulässigen Abmessungen der Grabmäler sind im Anhang 2 festgehalten.</p>	<p>§ 26 <i>Abmessungen</i></p> <p>¹ Die maximal zulässigen Abmessungen der Grabmäler sind im Anhang 2 festgehalten.</p>	<i>neu in der Verordnung</i>
² Für nicht flächig bzw. kompakt gestaltete Grabmäler (z.B. Kreuz) gelten die Vorschriften sinngemäss.	² Für nicht flächig bzw. kompakt gestaltete Grabmäler (z.B. Kreuz) gelten die Vorschriften sinngemäss.	<i>neu in der Verordnung</i>
<p>§ 27 <i>Gestaltung von Form und Schrift</i></p> <p>¹ Zugelassen sind Grabmäler mit ruhigen, klaren Umrissformen, die sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Hohe Zeichen sollen schmal, niedrige Zeichen breit sein.</p>	<p>§ 27 <i>Gestaltung von Form und Schrift</i></p> <p>¹ Zugelassen sind Grabmäler mit ruhigen, klaren Umrissformen, die sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Hohe Zeichen sollen schmal, niedrige Zeichen breit sein.</p>	<i>neu in der Verordnung</i>
² Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.	² Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.	<i>neu in der Verordnung</i>
<p>§ 28 <i>Werkstoffe</i></p> <p>¹ Zugelassen sind Naturstein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders</p>	<p>§ 28 <i>Werkstoffe</i></p> <p>¹ Zugelassen sind Naturstein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders</p>	<i>neu in der Verordnung</i>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.	Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.	
² Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.	² Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.	neu in der Verordnung
§ 29 <i>Unterhaltungspflicht</i> ¹ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instand zustellen und zu sichern.	§ 18 <u>29</u> <i>Unterhaltungspflicht</i> ¹ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instand zu stellen und zu sichern.	Neue Nummerierung
² Die Friedhofverwaltung kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.	Die Friedhofverwaltung Stadtverwaltung kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.	zeitgemässe Formulierung
VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber	VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber	...
§ 30 <i>Grabesruhe</i> ¹ Die Grabesruhefrist beträgt für alle Grabarten 25 Jahre.	§ 19 <u>30</u> <i>Grabesruhe</i> ¹ Die Grabesruhefrist beträgt für alle Grabarten <u>20</u> 25 Jahre.	Neue Nummerierung Die Grabesruhe wurde auf 20 Jahre für alle Grabarten verkürzt (Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009, § 10)
² Eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung verlängert die Ruhefrist der Erstbestattung nicht.	² Eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung verlängert die Ruhefrist der Erstbestattung nicht.	ist neu im § 12 Absatz 3 geregelt
³ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.	²³ <u>Frühestens</u> nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von <u>20</u> Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden. <u>Die Stadtverwaltung bezeichnet jeweils den abzuräumenden Friedhofsbereich, wobei auch beim</u>	neue Nummerierung Präzisierungen und Anpassung der Grabesruhe

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	jüngsten aufzuhebenden Grab die Ruhefrist einzuhalten ist.	
	³ Der Stadtrat legt in der Verordnung Ankündigung und Durchführung der Grabräumung fest.	Grundlage für Verordnung
<p>§ 31 <i>Ankündigung der Aufhebung</i></p> <p>¹ Sechs Monate vor der Aufhebung werden die der Friedhofverwaltung bekannten Angehörigen durch persönliches Schreiben orientiert und eingeladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen, sowie darauf aufmerksam gemacht, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.</p>	<p>§ 31 <i>Ankündigung der Aufhebung</i></p> <p>¹ Sechs Monate vor der Aufhebung werden die der Friedhofverwaltung bekannten Angehörigen durch persönliches Schreiben orientiert und eingeladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen, sowie darauf aufmerksam gemacht, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.</p>	neu in der Verordnung
<p>² Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg.</p>	<p>² Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg.</p>	neu in der Verordnung
<p>³ Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der Friedhofverwaltung spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.</p>	<p>³ Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der Friedhofverwaltung spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.</p>	neu in der Verordnung
<p>§ 32 <i>Durchführung der Aufhebung</i></p> <p>¹ Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzung).</p>	<p>§ 32 <i>Durchführung der Aufhebung</i></p> <p>¹ Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzung).</p>	neu in der Verordnung
<p>² Wenn die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt werden, erfolgt die Räumung durch die Friedhofverwaltung.</p>	<p>² Wenn die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt werden, erfolgt die Räumung durch die Friedhofverwaltung.</p>	neu in der Verordnung

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>³ Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.</p>	<p>³Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>⁴ Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde.</p>	<p>⁴Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>⁵ Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Stadt Lenzburg und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde.</p>	<p>⁵Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Stadt Lenzburg und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>⁶ Grabmäler von bedeutenden Persönlichkeiten werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Friedhofes platziert und sind keine Grabstätten. Obhut und Pflege sind Sache der Einwohnergemeinde.</p>	<p>⁶Grabmäler von bedeutenden Persönlichkeiten werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Friedhofes platziert und sind keine Grabstätten. Obhut und Pflege sind Sache der Einwohnergemeinde.</p>	<p><i>neu in der Verordnung</i></p>
<p>§ 33 <i>Exhumation, Umbettung</i></p> <p>¹ Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.</p>	<p>§ 20 <u>33 Exhumation</u> <i>Exhumierung, Umbettung, vorzeitige Aufhebung von Gräbern</i></p> <p>¹ Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.</p> <p><u>Bei Erdbestattungen kann der Stadtrat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des vom Kanton beauftragten Dritten eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen, eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet</u></p>	<p><i>neue Nummerierung, Formulierung Erweiterung</i></p> <p><i>Die alte Formulierung ist nicht mehr zeitgemäss. Neu analog Bestattungsverordnung Aargau §10 Absatz 2.</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
	<p><u>ist und die angrenzenden Gräber nicht tangiert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</u></p>	
<p>² Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist das Bestattungsamt zuständig.</p>	<p>² Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist das Bestattungsamt <u>die Stadtverwaltung</u> zuständig.</p>	<p><i>zeitgemässe Formulierung</i></p>
<p>³ Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen ist zu deren Lasten und mit Zustimmung des Bestattungsamtes möglich.</p>	<p>³ Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen ist zu deren Lasten und mit Zustimmung des Bestattungsamtes möglich.</p> <p><u>Die vorzeitige Aufhebung eines Grabes ist nur mit Bewilligung der Stadtverwaltung und gegen Kostenübernahme durch die Angehörigen für Räumung und den jährlichen Unterhalt bis zur offiziellen Aufhebung des gesamten Grabfeldes möglich. Damit das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, ist das Grabmal am Ort zu belassen und die Grabstelle ist weiterhin mindestens mit Immergrün zu bepflanzen.</u></p>	<p><i>Oft sollen Gräber zwecks Kostenoptimierung vorzeitig aufgehoben werden. Die Urnen werden dann in ein anderes Grab umgebettet und es bleiben unschöne Lücken zurück. Oder die Grabsteine sollen vorgängig einer neuen Nutzung zugeführt werden. Und schliesslich gibt es bereits eine Art Urnen-Tourismus: Die Angehörigen wollen die Urnen bei einem Wohnortswechsel auch mitnehmen...</i></p>
<p>VII. Leistungen der Einwohnergemeinde, Gebühren</p>	<p>VII. Leistungen der Einwohnergemeinde, Gebühren</p>	
<p>§ 34 Leistungen</p> <p>Die Einwohnergemeinde erbringt für ihre Einwohner folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zurverfügungstellung des Grabes für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg b) Erdbestattung c) Feuerbestattung d) Urnenbeisetzung 	<p>§ 21 34 Leistungen Bestattungsgebühren</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde erbringt für ihre Einwohner folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zurverfügungstellung des Grabes für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lenzburg b) Erdbestattung c) Feuerbestattung d) Urnenbeisetzung 	<p><i>neue Nummerierung und angepasster Titel</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>e) Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab</p> <p>f) Gestaltung und Unterhalt des Friedhofs, einschliesslich des Gemeinschaftsgrabes</p> <p>g) Nutzung der Aufbahrungsräume</p>	<p>e) Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab</p> <p>f) Gestaltung und Unterhalt des Friedhofs, einschliesslich des Gemeinschaftsgrabes</p> <p>g) Nutzung der Aufbahrungsräume</p> <p>Der Stadtrat legt die Tarife für die Grabplätze, die Bereitstellung der Gräber und die diversen Dienstleistungen für die Grabausstattung (Kreuze, Beschriftung, etc.), die Grabpflege sowie die Benützung der Infrastruktur auf dem Friedhof Rosengarten fest. Es dürfen maximal die kostendeckenden Gebühren von den Angehörigen erhoben werden.</p>	<p><i>neu in der Verordnung und maximaler Kostenrahmen</i></p>
<p>§ 35 <i>Gebühren</i></p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Zurverfügungstellung des Grabes für Auswärtige, einschliesslich Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes:</p> <p>Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab Fr. 500.-</p> <p>Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 500.-</p> <p>Urnenbeisetzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 2'800.-</p> <p>Erdbestattung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 3'200.-</p> <p>Die Kosten der Beisetzung Auswärtiger gehen zu Lasten der Erben.</p> <p>b) Anbringen des provisorischen Grabzeichens Fr. 150.-</p> <p>c) Organisation eines schicklichen Begräbnisses gemäss § 9 Abs. 3 durch das Bestattungsamt Fr. 200.-</p>	<p>§ 35 <i>Gebühren</i></p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Zurverfügungstellung des Grabes für Auswärtige, einschliesslich Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes:</p> <p>Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab Fr. 500.-</p> <p>Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 500.-</p> <p>Urnenbeisetzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 2'800.-</p> <p>Erdbestattung gemäss § 8 Abs. 1 lit. c Fr. 3'200.-</p> <p>Die Kosten der Beisetzung Auswärtiger gehen zu Lasten der Erben.</p> <p>b) Anbringen des provisorischen Grabzeichens Fr. 150.-</p> <p>c) Organisation eines schicklichen Begräbnisses gemäss § 9 Abs. 3 durch das Bestattungsamt Fr. 200.-</p>	<p><i>Wird neu in der Verordnung geregelt</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>Die dabei anfallenden Kosten für den Einsatz von Drittpersonen und die Nutzung von Räumlichkeiten gehen zu Lasten der Erben.</p> <p>d) Lieferung der Grabplatte für das Urnengrab sowie Anlage und Unterhalt des umgebenden Grüns und der Freiflächen innerhalb der Reihen Fr. 1'000.–</p>	<p>Die dabei anfallenden Kosten für den Einsatz von Drittpersonen und die Nutzung von Räumlichkeiten gehen zu Lasten der Erben.</p> <p>d) Lieferung der Grabplatte für das Urnengrab sowie Anlage und Unterhalt des umgebenden Grüns und der Freiflächen innerhalb der Reihen Fr. 1'000.–</p>	
<p>² Die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 beruhen auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Mai 2000; Stand: Januar 2004) von 102,5 Punkten. Sobald sich der Landesindex seit der Festsetzung bzw. der letzten Änderung um jeweils 10 % verändert hat, passt der Gemeinderat die Ansätze entsprechend an (Rundung auf 10 Franken).</p>	<p>² Die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 beruhen auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Mai 2000; Stand: Januar 2004) von 102,5 Punkten. Sobald sich der Landesindex seit der Festsetzung bzw. der letzten Änderung um jeweils 10 % verändert hat, passt der Gemeinderat die Ansätze entsprechend an (Rundung auf 10 Franken).</p>	<p><i>durch die Einbettung in Verordnung ist dieser Absatz obsolet geworden.</i></p>
<p>§ 36 <i>Zu Lasten der Erben gehende Kosten</i></p> <p>Zu Lasten der Erben gehen insbesondere folgende Kosten: Einsargung und Transport, Pflanzung und Unterhalt der individuellen Grabbepflanzung, Grabmal, Beschriftung auf dem Urnenplattengrab sowie Namensnennung auf dem Schrifträger des Gemeinschaftsgrabes.</p>	<p>§ 22 36 <i>Zu Lasten der Erben gehende Kosten</i></p> <p>Zu Lasten der Erben gehen insbesondere folgende Kosten: Einsargung und Transport, Pflanzung und Unterhalt der individuellen Grabbepflanzung, Grabmal, Beschriftung auf dem Urnenplattengrab sowie Namensnennung auf dem Schrifträger des Gemeinschaftsgrabes.</p> <p>¹ <u>Die nach diesem Reglement und der zugehörigen Verordnung nicht von der Stadt Lenzburg übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.</u></p>	<p><i>neue Nummerierung</i></p> <p><i>Das kantonale Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hat mit Schreiben vom 6. März 2014 betreffend Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten bei Mittellosigkeit der Verstorbenen über ein neues Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. April 2013 informiert. Das Gemeinwesen kann die Bestattungs- und Kremationskosten nur dann auf die ausschlagenden Angehörigen überwälzen, wenn dafür eine öffentlich-rechtliche Grundlage in einem kommunalen Reglement existiert.</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
...	<p>² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.</p>	dito
...	<p>³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Stadt Lenzburg. Es sind dies die Kosten für die Einsargung in einen schlichten Kremationssarg, die Kremation und eine einfache Urne, die notwendigen Transporte sowie eine stille Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.</p>	dito sowie die Auflistung der übernommenen Leistungen
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Erweiterung des Titels
<p>§ 37 Haftung der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.</p>	<p>§ 23 37 Haftung der <u>Stadt Lenzburg</u> Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die <u>Stadt Lenzburg</u> Einwohnergemeinde haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Ersatz Einwohnergemeinde durch Stadt Lenzburg</p>
<p>² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.</p>	<p>² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.</p>	...

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
<p>§ 38 Haftung beim Setzen von Grabzeichen</p> <p>Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>	<p>§ 24 38 Haftung beim Setzen von Grabzeichen</p> <p>Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>	<p><i>neue Nummerierung</i></p>
<p>§ 39 Übertretungen, Verwaltungszwang</p> <p>¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 25 39 Übertretungen, Verwaltungszwang</p> <p>¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom <u>Stadtrat</u> Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>neue Nummerierung</i> <i>Ersatz Gemeinderat durch Stadtrat</i></p>
<p>² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	
<p>§ 40 Rechtsmittel</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung des Bestattungsamtes, des Stadtbauamtes oder der Friedhofverwaltung nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p>	<p>§ 26 40 Rechtsmittel</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung des Bestattungsamtes, des Stadtbauamtes oder der Friedhofverwaltung <u>der Stadtverwaltung</u> nicht einverstanden sind, entscheidet der <u>Stadtrat</u> Gemeinderat. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim <u>Stadtrat</u> einzureichen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.</p>	<p><i>neue Nummerierung</i> <i>zeitgemässe Formulierung</i></p>
<p>² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen</p>	<p>² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des <u>Stadtrats</u> Gemeinderat kann innert 20 <u>30</u></p>	<p><i>Ersatz Gemeinderat durch Stadtrat</i></p>

Beschlussene Fassung vom 23. September 2004	Entwurf 2023	Bemerkungen
beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.	Tagen beim <u>Departement Gesundheit und Soziales</u> des Innern Beschwerde erhoben werden.	<i>Anpassung an das richtige Departement und Frist gemäss Bestattungsverordnung Aargau</i>
...	<u>§ 27 Übergangbestimmungen</u> Bestehende Gräber, für die bei der Beisetzung noch die frühere Grabesruhe von 25 Jahren galt, werden erst nach Ablauf der bisherigen Grabesruhe von 25 Jahren aufgehoben.	<i>Übergangbestimmung neu ergänzt</i>
§ 41 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 2. Februar 1884.	§ 28 41 <i>Inkrafttreten</i> ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Friedhofreglement vom 23. September 2004 2. Februar 1884 .	<i>neue Nummerierung</i>
Anhang 1: Belegungsplan	Anhang 1: Belegungsplan	<i>Der Belegungsplan ist rollend. Er wird deshalb nicht mehr in einem Anhang geführt.</i>
Anhang 2: Gestaltung Grab und Grabmal	Anhang 2: Gestaltung Grab und Grabmal	<i>Diese Angaben sind in die Verordnung eingeflossen.</i>



VERORDNUNG

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom
XX.XXXX.2023

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zuständigkeiten	3
§ 2	Personenbegriffe	3
§ 3	Aufbahrung	3
§ 4	Durchführung der Bestattung	4
§ 5	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 6	Allgemeine Gebühren und Kosten	5
II.	Detailangaben zu den Gräbern	6
§ 7	Erdreihengrab	6
§ 8	Urnenreihengrab	10
§ 9	Urnenplattengrab	14
§ 10	Gemeinschaftsgrab	17
§ 11	Unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten	19
III.	Grabbepflanzung und Unterhalt der Erdreihen- und Urnenreihen- gräber	21
§ 12	Gestaltung der individuellen Bepflanzung	21
§ 13	Grabunterhalt	22
IV.	Grabmäler	23
§ 14	Provisorische Grabzeichen	23
§ 15	Individuelle Grabmäler der Erdreihen- und Urnenreihengräber	24
V.	Gräberräumung	25
§ 16	Aufhebung der Gräber	25
VI.	Schlussbestimmungen	26
§ 17	Inkrafttreten	26

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom XX.XXXX 2023

Der Stadtrat Lenzburg beschliesst, gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Lenzburg (BFR) vom 14. September 2023:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten (vgl. BFR § 2)

Einwohnerdienste	Entgegennahme von zu Lebzeiten getroffenen Bestattungsanordnungen Entgegennahme von Bestattungs- und Kremationsmeldungen Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, bzw. Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen Entgegennahme und Bearbeitung von Bestattungsgesuchen Führen der Bestattungskontrolle und des Gräberverzeichnisses
Abteilung Immobilien	Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Friedhofs Bewilligung von individuellen Grabmälern der Erdreihen- und Urnenplattengräber

§ 2 Personenbegriffe (vgl. BFR § 8)

Einwohnerin und Einwohner	Die Person hat zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in Lenzburg. Mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen gelten nicht als Einwohnerin oder Einwohner.
Ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Mit der Stadt Lenzburg eng verbundene ehemalige Einwohnerin oder ehemaliger Einwohner, sofern die verstorbene Person während mindestens 50 Jahren oder $\frac{3}{4}$ der erreichten Lebensjahre Hauptwohnsitz in Lenzburg hatte. Die letzte Abmeldung aus Lenzburg darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen. Auswärtige Personen, die sich in besonders herausragender Art um die Stadt Lenzburg verdient gemacht haben, sind in dieser Verordnung den ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt.
Auswärtige	Die Person hat zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Hauptwohnsitz in Lenzburg und erfüllt die vorstehenden Kriterien nicht.

§ 3 **Aufbahrung** (vgl. BFR § 6)

- ¹ Eine Aufbahrung im Friedhofgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.
- ² Der Zugang zum Aufbahrungsraum ist nicht öffentlich. Die Angehörigen entscheiden, wem sie den Zugang über das Schliesssystem erlauben.
- ³ Verstorbene aus anderen Gemeinden können, sofern die Platzverhältnisse es zulassen, ebenfalls im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes gegen Verrechnung aufgebahrt werden. Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner haben aber in jedem Fall Vorrang.

§ 4 **Durchführung der Beisetzung** (vgl. BFR § 9)

Kirchliche Bestattung	In der Regel gestaltet die Pfarrperson der jeweiligen Glaubensgemeinschaft die Beisetzung in Absprache mit den Angehörigen.
Nichtkirchliche Bestattung	Die Angehörigen sorgen selber für die Gestaltung der Beisetzungszeremonie. Es steht ihnen frei, dafür einen externen Grabredner auf eigene Kosten zu engagieren.
Stille Beisetzung	Auf Wunsch der verstorbenen Person, der Angehörigen oder wenn innert nützlicher Zeit keine Angehörigen kontaktiert werden können, ordnen die Einwohnerdienste eine stille Beisetzung an.
Bestattungstermin	Die Einwohnerdienste legen die Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest.
Sperrdaten	An Samstagen, Sonntagen und ortsüblichen Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen auf dem Friedhof Rosengarten statt.

§ 5 **Allgemeine Bestimmungen** (vgl. BFR § 21)

- ¹ Die Grabplatzgebühr beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabfläche für die Dauer der Grabesruhe. Nach Ablauf der Grabesruhe fällt das Verfügungsrecht an die Gemeinde zurück.
- ² Die Beisetzungskosten beinhalten die Graberstellung und die Mithilfe des Friedhofpersonals bei der Beisetzung des Sarges oder der Urne.

§ 6 **Allgemeine Gebühren und Kosten** (vgl. BFR § 21)

Allgemeine Gebühren und Kosten			
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Lenzburg, pro angebrochenen Tag	unentgeltlich	40.--	40.--
Einstellung eines Sarges auf dem Friedhof Lenzburg, ohne Benützung des Aufbahrungsraums, pro angebrochenen Tag	unentgeltlich	30.--	30.--
Einstellung einer Urne auf dem Friedhof Lenzburg, bis maximal 1 Monat möglich	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich
Organisation, Aufwand der Einwohnerdienste, pro Fall	unentgeltlich	200.--	200.--
Zusätzlicher Aufwand des Friedhofpersonals für spezielle Bestattungswünsche oder Sonderfälle wie Exhumierung, etc.	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

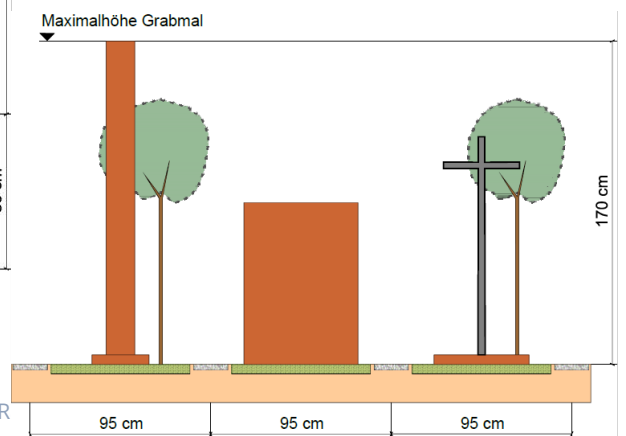
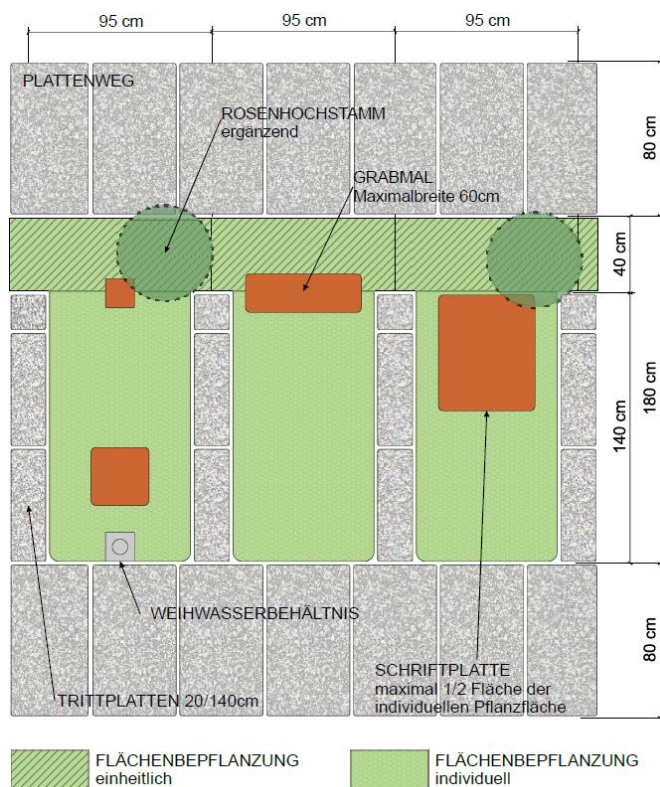
II. Detailangaben zu den Gräbern

§ 7 Erdreihengrab



Bestimmungen Erdreihengräber	
Allgemein	Einzelgrabstelle für 1 Sarg von Einwohnerinnen oder Einwohnern und ehemaligen Einwohnerinnen oder ehemaligen Einwohnern gemäss § 2, spätere Urnenbeisetzungen im gleichen Grab möglich. Für Auswärtige nur Urnenbeisetzung in bestehendes Grab möglich.
Reservation	Nicht möglich, Standort nicht frei wählbar.
Nutzungsrecht	Mindestens 20 Jahre, bis zur Räumung des gesamten Grabfeldes. Nicht verlängerbar, auch nicht bei zusätzlicher, späterer Urnenbeisetzung.
Vorläufiges Grabzeichen	Holzkreuz, alternativ und bei nachträglicher Urnenbeisetzung immer Schrifttafel, wird vom Friedhofpersonal kostenpflichtig angebracht und ist bis spätestens nach zwei Jahren durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen.
Kennzeichnung	Individuelles Grabmal ist obligatorisch. Bewilligte Grabmale sind frühestens nach neun Monaten und spätestens nach zwei Jahren zu setzen.
Bepflanzung	Die individuelle Flächenbepflanzung des Erdgrabes (vgl. Skizze) und deren Pflege ist obligatorisch und Sache der Angehörigen. Die Bestimmungen richten sich nach § 12 ff.

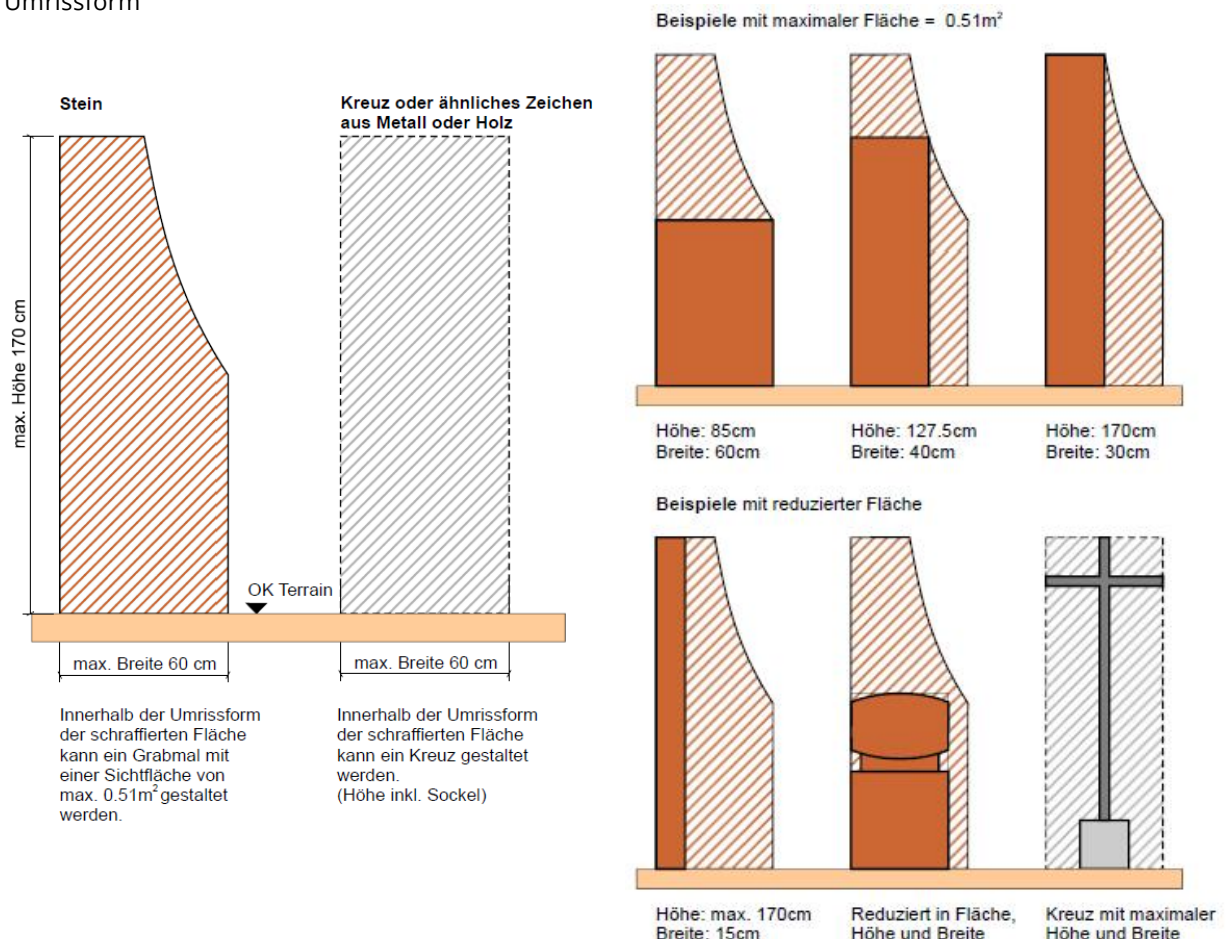
Gebühren Erdreihengräber			
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Auswärtige
Grabplatzgebühr neues Grab	kostenlos	3200.--	nicht möglich
Grabplatzgebühr Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	kostenlos	500.--	
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	820.--	nicht möglich
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	190.--	
Kremationskosten	Angehörige		
Anbringen vorläufiges Grabkreuz	150.--		nicht möglich
Anbringen vorläufige Schrifttafel	75.--		
Grabmal	Angehörige		
Individuelle Bepflanzung und Unterhalt des Grabes	Angehörige		



Abmessungen und Umrissformen der stehenden Grabmale für Erdreihengräber

Sichtfläche über Terrain	Die maximal zulässige Sichtfläche des Grabmales beträgt 30% der Grabfläche = 0.51 m ² . Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein. Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.
Höhe	Die maximale Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 170cm.
Breite	Die maximale Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 60cm.
Tiefe	Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 30cm.

Umrissform



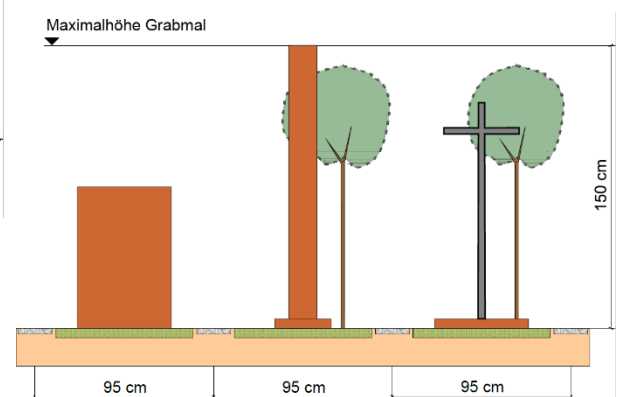
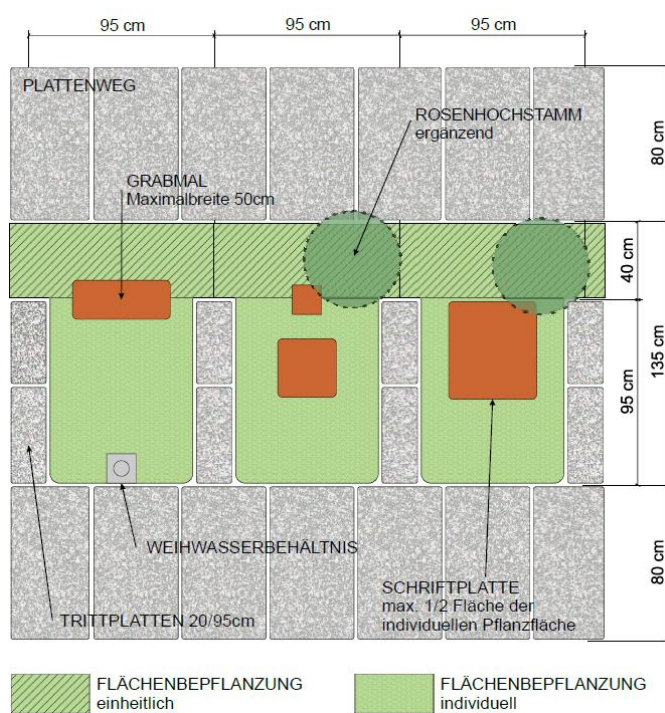
Abmessungen der liegenden Grabmale für Erdreihengräber	
Zusätzlich oder anstelle des stehenden Grabmales kann ein liegendes Grabzeichen in rechteckiger Form (Grabplatte) angebracht werden.	
Gesamtfläche Platte	Die maximale Gesamtfläche der Platte beträgt 50% der individuellen Pflanzfläche des Grabes.
Breite	Die maximale Breite beträgt 60cm.
Länge	Die maximale Länge beträgt 60cm.

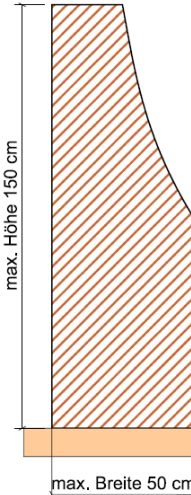
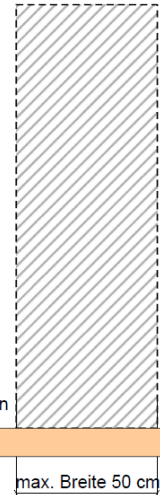
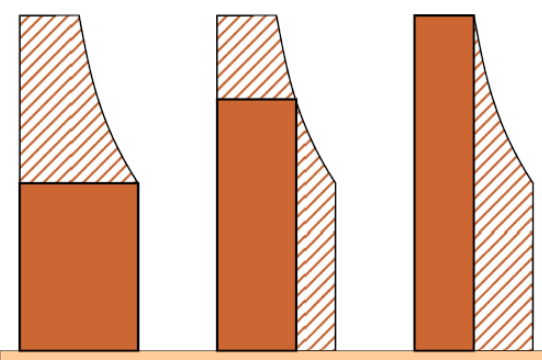
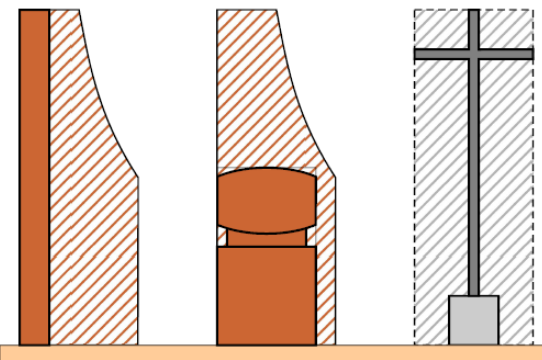
§ 8 Urnenreihengrab



Bestimmungen Urnenreihengräber	
Allgemein	Einzelgrabstelle für 1 Urne von Einwohnerinnen und Einwohnern oder ehemaligen Einwohnerinnen und ehemaligen Einwohnern gemäss § 2, spätere Urnenbeisetzungen im gleichen Grab möglich. Für Auswärtige nur Urnenbeisetzung in bestehendes Grab möglich.
Reservation	Nicht möglich, Standort nicht frei wählbar.
Nutzungsrecht	Mindestens 20 Jahre, bis zur Räumung des gesamten Grabfeldes. Nicht verlängerbar, auch nicht bei zusätzlicher, späterer Urnenbeisetzung.
Vorläufiges Grabzeichen	Holzkreuz, alternativ und bei nachträglicher Urnenbeisetzung immer Schrifttafel, wird vom Friedhofpersonal kostenpflichtig angebracht und ist bis spätestens nach zwei Jahren durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen.
Kennzeichnung	Individuelles Grabmal ist obligatorisch. Bewilligte Grabmale sind nach der Beisetzung und spätestens nach zwei Jahren zu setzen.
Bepflanzung	Die individuelle Flächenbepflanzung des Urnengrabes (vgl. Skizze) und deren Pflege ist obligatorisch und Sache der Angehörigen. Die Bestimmungen richten sich nach § 12 ff.

Gebühren Urnenreihengräber			
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Auswärtige
Grabplatzgebühr neues Grab	kostenlos	2800.--	nicht möglich
Grabplatzgebühr Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	kostenlos	500.--	
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	190.--	
Kremationskosten	Angehörige		
Anbringen vorläufiges Grabkreuz	150.--		nicht möglich
Anbringen vorläufige Schrifttafel	75.--		
Grabmal	Angehörige		
Individuelle Bepflanzung und Unterhalt des Grabes	Angehörige		



Abmessungen und Umrissformen der stehenden Grabmale für Urnenreihengräber	
Sichtfläche über Terrain	<p>Die maximal zulässige Sichtfläche des Grabmales beträgt 30% der Grabfläche = 0.39 m².</p> <p>Diese Norm gilt für vollflächige Grabmale z.B. aus Stein sowie Kreuze und ähnliche Zeichen aus Stein.</p> <p>Für Kreuze und ähnliche Zeichen aus Metall oder Holz (transparente Grabmale) darf die rechteckige umschreibende Form voll beansprucht werden.</p>
Höhe	Die maximale Höhe beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 150cm.
Breite	Die maximale Breite beträgt unter Einhaltung der maximalen Sichtfläche 50cm.
Tiefe	Die maximale Tiefe des Grabmales beträgt 20cm.
Umrissformen	
<p>Stein</p>  <p>max. Höhe 150 cm</p> <p>max. Breite 50 cm</p> <p>Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Grabmal mit einer Sichtfläche von max. 0.39m² gestaltet werden.</p>	<p>Kreuz oder ähnliches Zeichen aus Metall oder Holz</p>  <p>max. Breite 50 cm</p> <p>Innerhalb der Umrissform der schraffierten Fläche kann ein Kreuz gestaltet werden. (Höhe inkl. Sockel)</p>
<p>Beispiele mit maximaler Fläche = 0.39m²</p>  <p>Höhe: 78cm Breite: 50cm Höhe: 97.5cm Breite: 40cm Höhe: 150cm Breite: 26cm</p>	
<p>Beispiele mit reduzierter Fläche</p>  <p>Höhe: max. 150cm Breite: 15cm Reduziert in Fläche, Höhe und Breite Kreuz mit maximaler Höhe und Breite</p>	

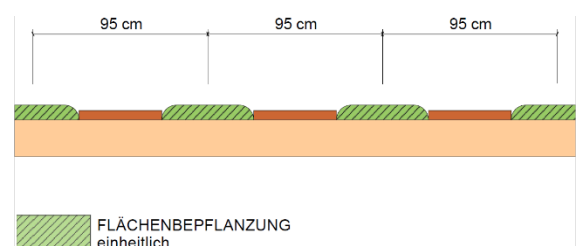
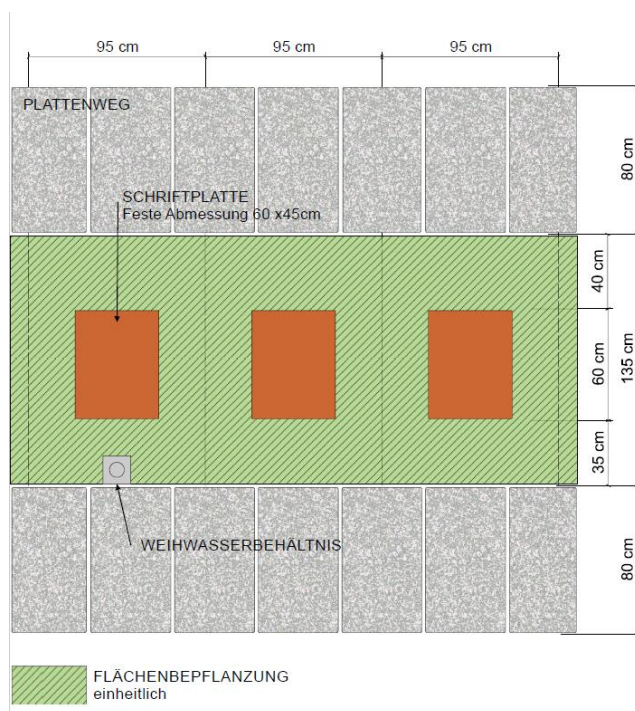
Abmessungen der liegenden Grabmale für Urnenreihengräber	
Zusätzlich oder anstelle des stehenden Grabmales kann ein liegendes Grabzeichen in rechteckiger Form (Grabplatte) angebracht werden.	
Gesamtfläche Platte	Die maximale Gesamtfläche der Platte beträgt 50% der individuellen Pflanzfläche des Grabes.
Breite	Die maximale Breite beträgt 50cm.
Länge	Die maximale Länge beträgt 50cm.

§ 9 Urnenplattengrab

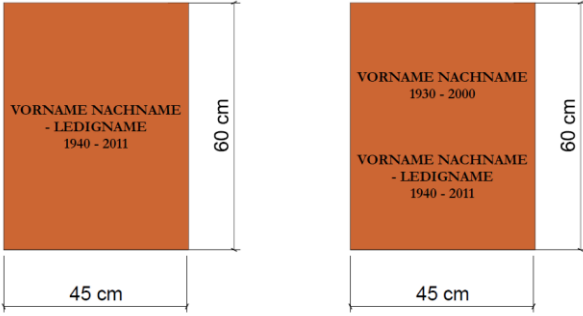


Bestimmungen Urnenplattengräber	
Allgemein	Einzelgrabstelle für 1 Urne von Einwohnerinnen oder Einwohnern und ehemaligen Einwohnerinnen oder ehemaligen Einwohnern gemäss § 2, spätere Urnenbeisetzungen im gleichen Grab möglich (maximal fünf weitere Urnen). Für Auswärtige nur Urnenbeisetzung in bestehendes Grab möglich.
Reservation	Nicht möglich, Standort nicht frei wählbar.
Nutzungsrecht	Mindestens 20 Jahre, bis zur Räumung des gesamten Grabfeldes. Nicht verlängerbar, auch nicht bei zusätzlicher, späterer Urnenbeisetzung.
Vorläufiges Grabzeichen	Schrifttafel bis Grabplatte beschriftet ist. Wird vom Friedhofpersonal kostenpflichtig angebracht.
Kennzeichnung	Grabplatte und Beschriftung sind obligatorisch und einheitlich. Maximal 2 Namensnennungen möglich.
Kränze, Blumen und Ausstattung	Kränze, Blumensträuße in Steckvasen oder Gebinde sind erlaubt. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.
Bepflanzung	Eine individuelle Bepflanzung an der Grabstelle ist nicht möglich. Die Grabplatten werden mit einer einheitlichen immergrünen Bepflanzung eingefasst.
Verfärbte Grabplatten	Im Interesse eines einheitlichen Gesamtbilds werden die Angehörigen gebeten, die natürliche Patina der Grabplatten nicht zu beseitigen.

Gebühren Urnenplattengräber			
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Auswärtige
Grabplatzgebühr neues Grab, inklusive unbeschriftete Grabplatte	1000.--	3800.--	nicht möglich
Grabplatzgebühr bestehendes Grab	kostenlos	500.--	
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	190.--	
Kremationskosten	Angehörige		
Anbringen vorläufiges Grabkreuz	nicht möglich		
Anbringen vorläufige Schrifttafel	75.--		
Beschriftung Grabplatte	Angehörige		
Individuelle Bepflanzung	nicht möglich		
Grabunterhalt	durch Friedhofpersonal		



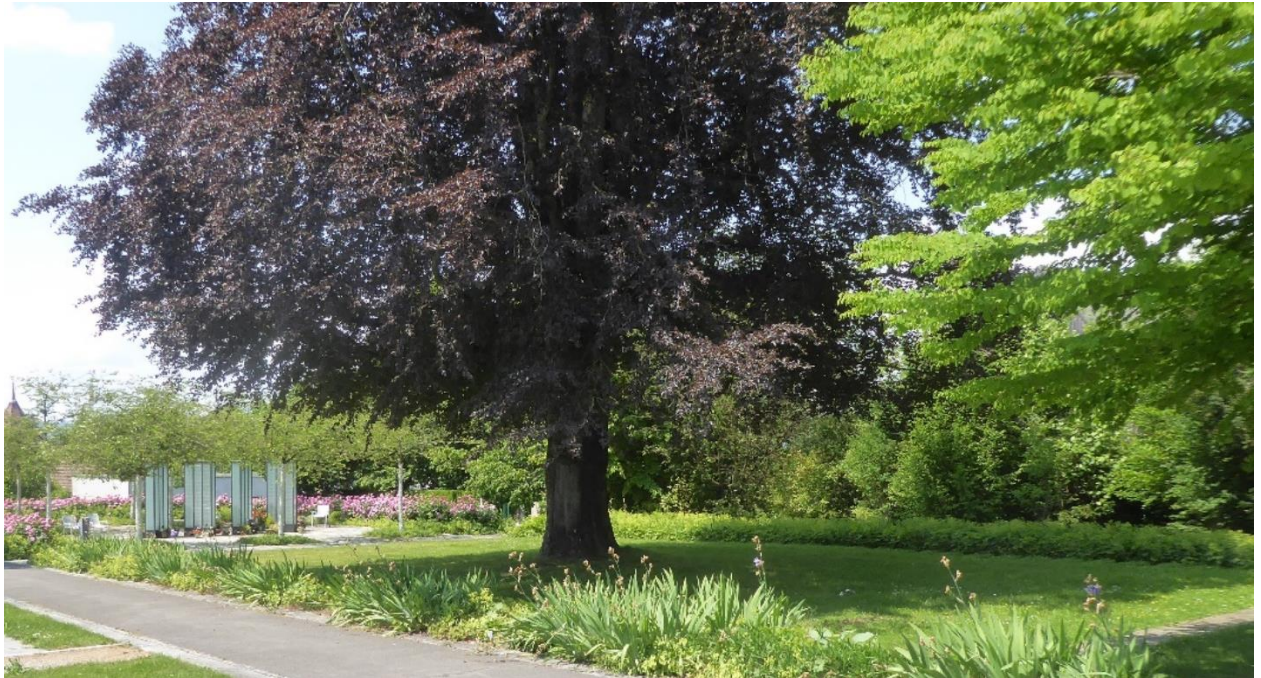
Abmessungen und Vorgaben der Grabplatten für Urnenplattengräber	
Lieferung	Die Grabplatten sind einheitlich und werden von der Stadt Lenzburg unbeschriftet bereitgestellt. Die Gravur ist durch die Angehörigen auf eigene Rechnung zu veranlassen.
Feste Abmessungen	60 x 45 x 5 cm
Einheitliche Schrift	Vorgegeben sind Gestaltung, Schriftart, Schriftgrösse, Ausführung.
Einheitliche Angaben	Individuelle Texte sind nicht möglich. Aufgeführt werden Vorname(n) (Allianz-)Name Geburtsjahr - Todesjahr
Namensnennungen	maximal für 2 Personen
Einheitliche Positionierung der Beschriftung	Die Gravur wird horizontal und vertikal zentriert angebracht (eingemittet). Auf Wunsch kann erster Eintrag nach oben verschoben und somit Raum für zweite Namensnennung freigelassen werden.



BESCHRIFTUNG
mit 1 Name

BESCHRIFTUNG
mit 2 Namen

§ 10 Gemeinschaftsgrab



Bestimmungen Gemeinschaftsgräber	
Allgemein	Gemeinschaftliche und anonyme Grabstelle für Beisetzung der Asche in zer-setzbarer Urne.
Reservation	Nicht möglich, Standort nicht frei wählbar.
Nutzungsrecht	Mindestens 20 Jahre, bis zur Räumung des gesamten Grabfeldes. Nicht verlängerbar.
Vorläufiges Grabzei- chen	Schrifttafel während Beisetzung. Wird vom Friedhofpersonal kostenpflichtig angebracht.
Kennzeichnung	Nach der Beisetzung ist Grabstelle nicht mehr markiert. Namensnennung auf Wunsch mit einheitlicher Glasplatte an Stelen neben dem Gemeinschaftsgrab, kostenpflichtig.
Kränze, Blumen und Ausstattung	Ausstattung mit Blumen, Kränzen, etc. während der Beisetzung am geöffneten Grab. Danach dürfen ausschliesslich Blumenschmuck und einfache Grabkerzen im Bereich der Stelen temporär abgelegt werden. Das Grabfeld selbst ist freizuhalten.
Bepflanzung	Eine individuelle Bepflanzung an der Grabstelle ist nicht möglich.

Gebühren Gemeinschaftsgräber			
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	ehemalige Einwohnerin und ehemaliger Einwohner	Auswärtige
Grabplatzgebühr	kostenlos	500.--	
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	250.--	
Kremationskosten	Angehörige		
Anbringen vorläufiges Grabkreuz	nicht möglich		
Anbringen vorläufige Schrifttafel	75.--		
Namensnennung mit Glasplatte	400.--		
Individuelle Bepflanzung	nicht möglich		

Abmessungen und Vorgaben der Glasplatten für Gemeinschaftsgräber	
Lieferung	Die Einwohnerdienste nehmen die Bestellung entgegen und erstellen ein "Gut zur Ausführung". Die Lieferung erfolgt in der Regel im folgenden Quartal.
Verrechnung	Der Lieferant stellt Rechnung direkt an Angehörige.
Feste Abmessungen und Positionierung der Schrift	<div style="border: 1px solid black; padding: 20px; text-align: center;"> <p>MAXIMILIAN MUSTERNAME-MUSTERBILD 1920-2011</p> </div> <p>26.8 x 12cm</p>
Einheitliche Schrift	Vorgegeben sind Gestaltung, Schriftart, Schriftgrösse, Ausführung.
Einheitliche Angaben	Individuelle Texte sind nicht möglich. Aufgeführt werden Vorname(n) (Allianz-)Name Geburtsjahr - Todesjahr
Reihenfolge, Reservation	Die Glastafeln werden abwechselnd in die Stelen montiert. Platzierungswünsche oder nachträgliches Einfügen in bestehende Reihen können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten



Bestimmungen unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten	
Allgemein	Gemeinschaftliche Grabstelle für Früh- und Totgeburten, sofern kein Einzelgrab gewünscht wird. Entweder Erdbestattung in einem "Engelkörbchen" oder Aschenbeisetzung in zersetzbarer Urne.
Reservation	Nicht möglich, Standort nicht frei wählbar.
Nutzungsrecht	Mindestens 20 Jahre, bis zur Räumung des gesamten Grabfeldes.
Vorläufiges Grabzeichen	Schrifttafel während Beisetzung. Wird vom Friedhofpersonal kostenpflichtig angebracht. Nach der Beisetzung ist Grabstelle nicht mehr markiert.
Kennzeichnung	Nicht möglich.
Kränze, Blumen und Ausstattung	An den vorgesehenen Stellen können ausschliesslich Blumen, Kränze und kinderspezifische Gegenstände temporär abgelegt werden. Explizit nicht zugelassen ist die dauerhafte Ausstattung mit Töpfen, Figuren und Fototrägern, etc. Diese müssen spätestens 12 Monate nach der Beisetzung entfernt werden. Das Grabfeld selbst ist freizuhalten und darf nicht individuell bepflanzt werden.

Gebühren unbenannte Grabstelle für Früh- und Totgeburten		
Kosten in CHF	Einwohnerin und Einwohner	Auswärtige
Grabplatzgebühr	kostenlos	500.--
Beisetzungskosten	kostenlos	250.--
Kremationskosten	Angehörige	
Anbringen vorläufiges Grabkreuz	nicht möglich	
Anbringen vorläufige Schrifttafel	75.--	
Grabmal	nicht möglich	
Individuelle Bepflanzung	nicht möglich	

III. Grabbepflanzung und Unterhalt der Erdreihen- und Urnenreihen- gräber

§ 12 Gestaltung der individuellen Bepflanzung

Frühestmögliche Bepflanzung	Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss § 15 des Bestattungs- und Friedhofreglements hergerichtet worden ist.
Zuständigkeit	Die Bepflanzung der freien Grabfläche von Erdreihengräbern und Urnenreihengräbern ist Sache der Angehörigen.
Wahl der Pflanzen	Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Als Grabschmuck wird die Pflanzung von für den Friedhof Rosengarten typischen Hochstammrosen empfohlen. Invasiv geltende Pflanzen (Neophyten) sind verboten.
Pflanzengrösse	Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen.
Grabschmuck	Dauerhaft dürfen nur bewilligte Ausstattungsgegenstände wie beispielsweise Grablichter oder Weihwassergefässe aufgestellt werden. Grabschmuck kann vom Friedhofpersonal entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.
Abdecken	Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Beton, Asphalt, Glas, Metall, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet. Maximal 50% der Fläche kann mit naturbelassenen, farblich neutralen Naturmaterialien gestaltet werden, z.B. Kies, Rindenmulch.
Liegende Grabmale	Liegende Grabmale reduzieren die minimal zu bepflanzenden Flächen nicht. Ihre Fläche ist dem nicht mit einer Bepflanzung ausgestatteten Bereich anzurechnen.

§ 13 Grabunterhalt

Unterhaltungspflicht	Bei den Erd- und Urnenreihengräbern sind die Erben verpflichtet, das Grab im Sinne dieser Verordnung zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln. Die Unterhaltungspflicht gilt bis zur offiziellen Grabräumung gemäss § 19 des Bestattungs- und Friedhofreglements.
Vernachlässigte Gräber	Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Erben mit Immergrün bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.
Wuchernde Pflanzen	Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Erben diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch das Friedhofpersonal ausgeführt.
Entsorgung	Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu entsorgen.
Veränderungsverbot	Die pflanzliche Einfassung der Grabreihen wird durch die Stadt Lenzburg erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.

IV. Grabmäler

§ 14 Provisorische Grabzeichen (vgl. BFR § 16)

Vorläufige Grabzeichen		
	Holzkreuz	Schrifttafel
Feste Abmessungen	120 x 53 cm	10 x 14 cm
Einheitliche Angaben	Individuelle Texte sind nicht möglich. Aufgeführt werden Geburtsjahr Vorname(n) (Allianz-)Name Todesjahr	Individuelle Texte sind nicht möglich. Aufgeführt werden Vorname(n) (Allianz-)Name Geburtsjahr - Todesjahr
Einheitliche Schrift	Vorgegeben sind Gestaltung, Schriftart, Ausführung	
Lieferung	Die Einwohnerdienste nehmen die Bestellung entgegen und erstellen ein "Gut zur Ausführung". Das provisorische Grabzeichen wird vor der Beisetzung durch das Friedhofpersonal angebracht.	
Verrechnung	Der Lieferant stellt Rechnung direkt an Angehörige.	
Verbleib am Grab	siehe II. Detailangaben bei den Grabarten	



Schriftmuster Grabkreuz



Schriftmuster Schrifttafel

§ 15 Individuelle Grabmäler der Erdreihen- und Urnenreihengräber (vgl. BFR § 17 ff)

Gestaltungsgrundsätze	Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll schlicht und handwerklich gut bearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
Abmessungen	Die maximalen Abmessungen sind in den §§ 4 und 3 aufgeführt. Für nicht flächig bzw. kompakt gestaltete Grabmäler (z.B. Kreuz) gelten die Vorschriften sinngemäss.
Werkstoffe	Zugelassen sind Naturstein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Die Verwendung von Glas darf 10% vom Gesamtvolumen des Grabmals nicht übersteigen. Ein Grabmal muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten. Die Verwendung akustischer oder digitaler Elemente ist nicht gestattet. Elektrische Lichtkomponenten dürfen nicht auffällig sein. So sind Grablichter erlaubt, nicht aber das Anstrahlen des Grabmals.
Gestaltung von Form und Schrift	Zugelassen sind Grabmäler mit ruhigen, klaren Umrissformen, die sich gut in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Hohe Zeichen sollen schmal, niedrige Zeichen breit sein. Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.
Angabe des Herstellers	Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
Bewilligungspflicht	Für das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung der Abteilung Immobilien einzuholen. Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschrieb des Materials und der Art der Bearbeitung sowie der Beschriftung beizulegen. Die Abteilung Immobilien kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Abteilung Immobilien kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Erben entfernen lassen.
Aufstellen der Grabmäler	Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die bauseits vorhandenen Riegelfundamente sind zwingend zu nutzen. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und Allerheiligen sowie an den Vortagen von Allerheiligen und Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit den Einwohnerdiensten gesetzt werden.

	Die Grabmäler sind entsprechend den Instruktionen der Abteilung Immobilien zu setzen. An Ort gegossene Betonfundamente sind nicht zulässig.
Unterhaltspflicht	Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind wieder instand zu stellen und zu sichern. Die Abteilung Immobilien kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

V. Gräberaufhebung

§ 16 Aufhebung der Gräber (vgl. BFR § 20)

Ankündigung der Grabräumung	Das Räumen eines Grabfelds (Grabmäler und Bepflanzung) wird mindestens ein Jahr vorher beim entsprechenden Grabfeld beschildert und mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg bekannt gemacht, damit die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.
Abräumen der Gräber	Innerhalb der in der Publikation festgesetzten Frist haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzung).
Nicht abgeräumte Gräber	Wenn die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt werden, erfolgt die Räumung durch die mit Unterhalt und Betrieb betrauten Dienststelle bzw. Unternehmung.
Umbettung von verbliebenen Urnen	Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Die Urne kann jedoch nach Ablauf der Grabesruhe in ein anderes bestehendes Einzelgrab oder die Asche ins Gemeinschaftsgrab umgebettet werden. Die Kosten trägt die auftraggebende Person.
Verbliebene Asche und Gebeine	Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Die Gebeine von Erdbestattungen verbleiben im Boden.
Verbliebene Grabmäler, Pflanzen	Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Stadt Lenzburg.
Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler	Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Stadt Lenzburg und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Stadt Lenzburg.
Grabmäler von bedeutenden Persönlichkeiten	Grabmäler von bedeutenden Persönlichkeiten werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Friedhofes platziert und sind keine Grabstätten. Obhut und Pflege sind Sache der Abteilung Immobilien.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Lenzburg wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Lenzburg, XX.XXXX 2023

Stadtrat Lenzburg

Daniel Mosimann
Stadtammann

Beatrice Räber
Vizestadtschreiberin

Pendenzen:

- Nachtrag aller Datumsangaben